

A n h a n g

I u

den 103ten §. des Edictes über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und Kirchliche Gesellschaften in der Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde des Königreichs.

Nro. II.

Edict über die innern Kirchlichen Angelegenheiten der Protestantischen Gesammt-Gemeinde in dem Königreiche.

I.

Verfassung des Protestantischen Kirchen-Regiments.

§. 1.

Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der Protestantischen innern Kirchen-Angelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staats-Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2.

Dasselbe besteht;

- a) aus einem Präsidenten des Protestantischen Glaubens-Bekennnisses;
- b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialrathen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;
- c) aus einem weltlichen Rathe;
- d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Super-Revision der Pfarr-Fassungen und der Rechnungen über die

Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Cassen.

§. 3.

Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functions-Zulagen des Gesammt-Personals werden auf die Staats-Casse übernommen.

§. 4.

Statt der bisherigen General-Decanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Bairuth und für den Rheinkreis, zu Speyer, errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

- a) aus einem Vorstande der Protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungs-Director, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;
- b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen Protestantischen Rathe, dann
- c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5.

Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreis = Kirchenräthe. Die Befoldungen und respective Functions = Zulagen des Consistorial = Personals werden gleichfalls auf die Staats = Casse übernommen.

§. 6.

Die bisherige Verfassung der Districts = Decanate und Districts = Schul = Inspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beibehalten.

§. 7.

Zur Handhabung der Kirchen = Verfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanats = Sitze jährlich eine Diöcesan = Synode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober = Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchen = Angelegenheiten, in Gegenwart eines Königlich = Commissaire's, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8.

Die theologische Prüfungs = Commission für die Aufnahme = Prüfung der Protestantischen Pfarramts = Candidaten bleibt in Ansbach mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Derselben sind auch die Ansteltungs = Prüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concurs = Terminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben der Censur und Classification ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9ten December 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebri gen verbleibt es bey der Instruction über die Prüfung der Protestantischen Pfarramts = Candidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9.

Die allgemeine Unterstützungs = Anstalt für Protestantische Geistliche des Obermain = Regat = Ober = und Unterdonau = Isar = und Regens = Kreises, dann die Versorgungs = Anstalt für Pfarrers = Witwen dieser Kreise, bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober = Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II.

Wirkungskreis des Ober = Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10.

Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religions = Edicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzli-

chen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der laudesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Policey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchen-Gemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Competenz der Kreis-Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den nähern Bestimmungen der hierüber erlassenen besondern Verordnungen über die Formation und den Wirkungsbereich der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staats-Ministerien vom 15. April 1817.

§. 11.

Der Wirkungsbereich des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchen-Policey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchen-Angelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchen-Verfassung, Kirchen-Ordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfar-

reien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dispensationen, Pfarr-Witwen- und Pfarr-Pensions-Anstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarr-Einkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den frühern Edicten, nämlich:

- a) in der Anordnung einer Section in Kirchen-Gegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;
- b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreis-Commissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der Protestantischen Gesamt-Gemeinde des Königreiches Baiern vom 8. September 1809;
- c) in dem Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die Protestantischen Kirchen-Angelegenheiten vom 17. März 1809 enthalten sind.

§. 12.

In Ansehung der Verwaltung des Stiftungs-Vermögens und der Obergewalt über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der Protestantischen Kirche und Kirchen-Stiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das Protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14.

Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edicten verordnet war, die Aufsicht über den Protestantischen Religions-Unterricht in den Schulen. Die Aufsicht und die Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studien-Anstalten, gehören als ein Staats-Policey-Gegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staats-Ministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchen die größere Mehrheit der Einwohner Protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schul-Angelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienrathen jederzeit Einer von der protestantischen Confession angestellt werden.

III.

Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15.

Die Consistorien behalten in allen Bezir-

hungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorium gestellt waren.

§. 16.

Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Policey- und andern nach dem Edicte über die äußern Rechts-Verhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenständen aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch in ihren Ausfertigungen an dieselben sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17.

Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districts-Decanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amts-befugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Policey-Stellen hiez durch angewiesen, denselben hiez jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV.

Verhältnisse des Ober = Consistoriums
zu dem Staats = Ministerium des
Innern.

§. 18.

Das Ober = Consistorium ist ein dem Staats = Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium; es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19.

Dasselbe hat hiernach an genanntes Staats = Ministerium gutachtliche Berichte zu erstatten und durch dieses die Allerhöchste Entschliessung zu erholen:

- a) In allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;
- b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage;
- c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen Katholischen und Protestantischen Pfarren und einzelner Einwohner verschiedener Glaubens = Bekenntnisse ankommt, nach §§. 47. u. 48. der Consistorial = Ordnung, wovon insbesondere die Purificationen gemischter Pfarren gehören;
- d) bey Dispensations = Gesuchen wegen verbotener Verwandtschafts = Grade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarren, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarren;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodal = Versammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodal = Versammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Competenz der Kreis = Regierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staats = Ministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schluß eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der Protestantischen Gesamt = Gemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V.

Geschäftsgang.

§. 20.

Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober = Consistorium dem Präsidenten, und

bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung derselben dem ersten Rathe ob.

§ 21.

Alle Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentiert. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäfts: Protocolle verbundene besondere Einlaufs: Journal bewirkt, und die Producte mit den Vor: Acten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitions: Vorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§ 22.

Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach der Bestimmung des Vorstandes gehalten werden.

§ 23.

Der Vorstand hält, wie in andern Collegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungs: Protokoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmen: Gleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§ 24.

Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatore versehen; der Secretaire bemerkt auf denselben den Tag der

Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungs: Protocolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§ 25.

Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift:

an

„Das Königl. Baier. Protestantische Ober: Consistorium“

oder in den Kreisen

an

„Das Königl. Baier. Protestantische Consistorium zu N.“

Die Berichte des Ober: Consistoriums an das Staats: Ministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Secretaire's bezeichnet; die Berichte der untern Consistorien an das Ober: Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts: Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist:

„Königliches Ober: Consistorium“

oder

„Königliches Consistorium.“

Die Unterschrift an das Ober: Consistorium:

gehorsamstes N.

an die Consistorien:

gehorsames N.

§. 26.

Die Form der Ausfertigungen ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Sr. Majestät des Königs.“

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

„Königlich Protestantisches Ober-Consistorium.“

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird:

das

Königliche Consistorium zu N.

an 1c. 1c. 1c.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Secretaire contrasignirt.

§. 27.

Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift:

Königl. Baier. Protestantisches Ober-Consistorium,

oder

Königl. Baier. Protestantisches Consistorium zu N.

§. 28.

Der Secretaire hat die Führung des Journals und der Protocolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Cenzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29.

Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeige und Genehmigung des Staats-Ministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räten und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubs-Gesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26 May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung;

Egid von Kobell,

Königl. Staatsrath und General-Secretaire.